



Satzung der Hundekasse des Hegerings Olpe

1. Allgemeines:

Der Hegering Olpe unterhält ab dem Jagdjahr 2019/2020 eine Hundekasse. Zweck dieser Hundekasse ist es, Hundeführer bei der Bewältigung des finanziellen Aufwandes zu unterstützen, der diesen durch Verletzung oder Tötung ihres Hundes während einer Gesellschaftsjagd¹ in einem Revier des Hegerings Olpe entsteht. Ein Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Übernahme von Kosten gegenüber dem Hegering Olpe und/oder den jeweiligen Mitgliedern des Hegerings Olpe besteht nicht.

Die Hundekasse des Hegerings beruht auf dem Solidaritätsprinzip aller Revierpächter des Hegerings Olpe. Dies bedeutet, dass nicht ein einzelner Pächter für den Schaden eines Hundes aufkommen soll, sondern sich alle Revierpächter des Hegerings Olpe gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewähren.

Bei den Leistungen aus der Hundekasse handelt es sich ausschließlich um freiwillige Zahlungen, die entsprechend den nachfolgenden Regularien erfolgen.

2. Anspruchsberechtigungen:

Anspruchsberechtigt sind alle Hundeführer, die an einer Gesellschaftsjagd in einem Revier des Hegerings Olpe teilnehmen und deren Hunde hierbei zu Schaden kommen.

Anspruchsberechtigt sind auch Nachsuchenführer, wenn deren Hunde im Rahmen einer Nachsuche zu Schaden kommen, die ursächlich auf eine Gesellschaftsjagd in einem Revier des Hegerings Olpe zurückzuführen ist.

Kommerzielle Hundemeuten sind nicht anspruchsberechtigt. Ab drei Hunden eines Hundeführers liegt eine Meute vor. Als kommerziell gilt eine Hundemeute, wenn der Hundeführer für seinen Einsatz eine Entschädigung erhält, die über den Ersatz seiner Fahrtkosten von seinem Wohnort zum Ort der Jagd hinausgeht.

Bei einem Hund, der nach der Jagd nicht mehr aufgefunden wird, wird frühestens sechs Wochen nach dem Tag der Jagd der Todesfall angenommen. Die Erstattung aus der Hundekasse des Hegerings Olpe erfolgt im Rahmen der in den folgenden Kapiteln festgelegten Regularien. Sollte der Hund nach einer ausgezahlten Erstattung wieder aufgefunden werden, ist der erstattete Betrag an die Hundekasse des Hegerings Olpe zurückzuzahlen.

Über die ausnahmsweise Teilnahme von Jagdausübungsberechtigten, deren Revier außerhalb des Hegerings Olpe liegt, entscheidet der Vorstand des Hegerings Olpe.

Eine Erstattung von Schäden durch die Hundekasse des Hegerings Olpe erfolgt ausschließlich für Hunde, die bei Drück- oder Stöberjagden auf Schalenwild zu Schaden gekommen sind. Reine Maisjagden können nicht zur Teilnahme angemeldet werden.

3. Anmeldung einer Jagd:

Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung eines Hunde- oder Nachsuchenführers ist die rechtzeitige Anzeige der Gesellschaftsjagd gegenüber dem Beauftragten für die Hundekasse des Hegerings Olpe oder ersatzweise dem Hegeringleiter des Hegerings Olpe angezeigt wurde. Nachträgliche Meldungen sind nicht möglich.

¹ Gesellschaftsjagden im Sinne des LJG-NRW, § 17 a



Satzung der Hundekasse des Hegerings Olpe

Die Anzeige einer Gesellschaftsjagd muss mindestens 24 Stunden vor Jagdbeginn per Post, E-Mail, SMS oder über einen Messenger Dienst erfolgen. Die Anzeige einer Gesellschaftsjagd ist nur gültig, wenn sie vom Beauftragten der Hundekasse des Hegerings Olpe oder ersatzweise vom Hegeringleiter des Hegerings Olpe vor Beginn der Jagd bestätigt wird.

In Ausnahmefällen (z. B. eine kurzfristig angesetzte Jagd auf Schwarzwild bei Neuschnee während der Nacht) ist eine Anzeige per Telefon bis spätestens eine Stunde vor Jagdbeginn möglich. Diese Anzeige ist dann im Nachgang bis spätestens 48 Stunden nach Ende der Jagd schriftlich zu fixieren. Erfolgt diese schriftliche Fixierung nicht, ist die Anzeige ungültig und die an der Jagd beteiligten Hundeführer sind gegenüber der Hundekasse des Hegerings Olpe nicht anspruchsberechtigt.

Die Anmeldung einer Jagd durch einen Stellvertreter des oder der Jagdausübungsberechtigten ist zulässig. Die erforderliche Vollmacht ist auf Verlangen des Beauftragten für die Hundekasse des Hegerings Olpe oder des Vorstandes des Hegerings Olpe schriftlich nachzuweisen. Kann eine Vollmacht nach einer Jagd nicht nachgewiesen werden, ist die Anmeldung der betroffenen Jagd ungültig.

4. Finanzierung der Hundekasse:

Die Hundekasse finanziert sich ausschließlich aus den Gesellschaftsjagden innerhalb der Reviere des Hegerings Olpe. Zu diesem Zweck werden bei jeder Gesellschaftsjagd von dem Revierpächter/Jagdleiter pro Jäger und Jagdtag derzeit 10,00 Euro, mindestens aber insgesamt 50,00 Euro, erhoben und eingesammelt. Hundeführer sind davon ausgenommen. Bei Jagden ohne Hunde ist der Betrag ebenfalls einzusammeln, da auch bei diesen Jagden während einer ggf. erforderlichen Nachsuche Hunde zu Schaden kommen können. Die eingesammelten Beträge sind auf das Konto der Hundekasse des Hegerings Olpe einzuzahlen. Im Betreff ist das Stichwort "Hundekasse", die Angabe des Reviers und das Datum des Jagdtages (TT.MM.JJJJ) anzugeben. Die Verantwortung für das vollständige Einsammeln und Weiterleiten der Beiträge liegt bei dem Jagdleiter der Gesellschaftsjagd oder ersatzweise bei dem jeweiligen Revierpächter.

Für den Fall einer „ruhenden Kasse“ oder einer Deckelung aufgrund eines vereinbarten und erreichten Höchstbetrages in der Hundekasse müssen nur die Reviere keine Beiträge mehr einzahlen, die bereits vorher mindestens für zwei Jagden in die Hundekasse eingezahlt haben. Die in so einem Fall eingezahlten Beiträge werden – zweckgebunden für die Hundearbeit – dem JGHV Olpe zugeführt.

Der Vorstand des Hegerings Olpe kann durch einstimmigen Beschluss Sonderregelungen zur Beitragshöhe herbeiführen, wenn dies durch den Kassenbestand gerechtfertigt oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Diese Sonderregelungen gelten ausschließlich für die Zukunft und haben die Gleichbehandlung der teilnehmenden Jagdbezirke zu gewährleisten.

5. Schadensmeldung:

Wird im Rahmen einer Gesellschaftsjagd in einem Revier des Hegerings Olpe ein Hund verletzt, werden die durch die Behandlung entstehenden Tierarztkosten von dem Hundeführer bezahlt. Ein Anspruch auf direkte Zahlung von Tierarztrechnungen durch die Hundekasse des Hegerings Olpe an den Tierarzt besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall der Tötung eines Hundes im Rahmen einer solchen Gesellschaftsjagd. Die Kosten der Anschaffung eines neuen Hundes sind von dem Hundeführer selbst zu tragen und werden in keinem Fall aus den Mitteln der Hundekasse des Hegerings Olpe ersetzt oder getragen. Ein verletzter oder getöteter Hund muss dem Beauftragten der Hundekasse des Hegerings Olpe innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Jagd gemeldet werden.

Bis zum 15.03. eines Jahres sind von den Revierpächtern die Tierarztrechnungen der Hundekasse vorzulegen. Dabei muss auf den Rechnungen das Datum und das Revier der betreffenden Gesellschaftsjagd vermerkt sein, auf der der Hund zu Schaden kam. Des Weiteren ist die Rechnung von dem Jagdpächter dieses Revieres abzuzeichnen.

Weiterhin ist jeder Schadensmeldung das vom Hegering Olpe bereitgestellte Formular ausgefüllt sowie von dem betroffenen Hundeführer und dem Revierpächter unterschrieben beizulegen.



Satzung der Hundekasse des Hegerings Olpe

6. Erstattungen:

Wird ein Schaden einer Jagdhundeunfallversicherung gemeldet und werden alle entstandenen Kosten einer Verletzung oder Tötung des Hundes von dort übernommen bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber der Hundekasse des Hegerings Olpe. Wird ein versicherter Hund im Rahmen einer Gesellschaftsjagd des Hegerings Olpe verletzt und werden nicht alle Kosten durch den Versicherer übernommen, ist der Hundeführer nach Inanspruchnahme des Versicherers berechtigt, die Kosten eines etwaigen Selbstbehaltes, in gleicher Weise gegenüber der Hundekasse des Hegerings Olpe geltend zu machen wie die Behandlungskosten nicht versicherter Hunde. Für den Fall der Tötung eines Hundes sind auch hier die erstattungsfähigen Kosten gemäß der nachfolgenden Ziffer 6 auf maximal den doppelten Welpenpreis beschränkt. Der Hundeführer reicht die Abrechnungsunterlagen der Versicherung ein, wobei auch diese vom Jagdpächter des Reviers abzuzeichnen sind.

Die Hundekasse des Hegerings Olpe tritt nicht ein, wenn der Schaden durch den Hundeführer oder einen Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Nach dem 15. 03 eines Jahres entscheidet der Vorstand des Hegerings Olpe zusammen mit dem Obmann für das Jagdhundewesen der Kreisjägerschaft „Kurköln“ Olpe sowie ggf. weiteren Hundeführern über die Höhe der einzelnen Erstattungen.

Nach Ablauf des Jagdjahres (31.03.) werden dem Hundeführer die Tierarztkosten aus der Hundekasse erstattet. Für den Fall der Tötung eines Hundes wird dem Hundeführer der doppelte durchschnittliche Welpen Preis der jeweiligen Rasse ersetzt.

Befinden sich in der Hundekasse ausreichende Mittel, um sämtliche fristgerecht eingereichten Rechnungen auszugleichen, werden diese zu 100% von der Hundekasse des Hegerings Olpe übernommen. Ein noch in der Hundekasse verbleibendes Guthaben wird auf das nächste Jagdjahr übertragen.

Reicht die Einlage in der Hundekasse nicht aus, um alle Rechnungen eines Jagdjahres zu 100% zu regulieren, erhalten die anspruchsberechtigten Hundeführer nur einen Teilbetrag auf die eingereichten Rechnungen. Die Höhe der Zahlung pro Inanspruchnahme bestimmt sich dann nach dem Verhältnis des aktuellen Guthabens der Hundekasse zu der Summe aller eingereichten Rechnungen. Der so ermittelte Prozentsatz wird einheitlich auf alle eingereichten Rechnungen vergütet.

Rechenbeispiel:

Guthaben der Hundekasse zum 31.03. eines Jahres:	€ 3.000
Summe aller eingereichten Rechnungen bis 15.03. eines Jahres:	€ 4.000

Vergütungsprozentsatz = 75 %

Reicht ein Hundeführer eine Tierarztrechnung über z. B. € 500 ein, würde er somit € 375 aus der Hundekasse erstattet bekommen.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zahlung nicht ausgeglichener Teile der Rechnungen besteht nicht. Ein solcher kann auch zukünftig nicht geltend gemacht werden.

Sollte von dritter Seite eine Verpflichtung zum Ersatz der entstandenen Tierarztkosten bzw. -Ersatzbeschaffungskosten bestehen, ist der Hundeführer verpflichtet, zunächst dort die Ansprüche geltend zu machen.



Satzung der Hundekasse des Hegerings Olpe

7. Rückerstattungen von gezahlten Beiträgen:

Tritt ein Revierpächter aus dieser Vereinbarung aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Einzahlungen.

Sollte die Hundekasse des Hegerings Olpe aufgelöst werden, fließen die vorhandenen Mittel dem JGHV Olpe – zweckgebunden für die Hundearbeit – zu.

8. Weitere Bestimmungen:

Mit der Teilnahme durch Anmeldung einer Jagd zu o.g. Bedingungen werden alle Bedingungen dieser Satzung akzeptiert. In Streitfällen wird vom geschäftsführenden Vorstand des Hegerings eine Lösung festgelegt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es findet eine jährliche Kassenprüfung statt. Diese erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kasse des Hegerings Olpe.

Die Hundekasse des Hegerings Olpe wird auf einem von allen anderen Konten des Hegerings Olpe getrennten Konto geführt. Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar per Banküberweisung.

Auf schriftliche Anforderung von betroffenen Revierpächtern oder Hundeführern muss ihnen Einsicht in alle Protokolle und Kassenstand gewährt werden.

Die Kontaktdaten des Beauftragten für die Hundekasse des Hegerings Olpe sind auf der Internetseite des Hegerings Olpe verfügbar. Weiterhin können sie jederzeit bei allen Vorstandsmitgliedern des Hegerings Olpe erfragt werden.

Änderungen an dieser Satzung können einstimmig vom Vorstand des Hegerings Olpe oder mit einfacher Mehrheit von der jährlichen Versammlung der Revierpächter des Hegerings Olpe vorgenommen werden.

Olpe, den 06. März 2020

Der Vorstand des Hegerings Olpe